

Schriften zum Prozessrecht

Band 103

**Der Umfang der
Verjährungsunterbrechung
durch Klageerhebung**

Von

Ralf Merschformann



Duncker & Humblot · Berlin

RALF MERSCHFORMANN

**Der Umfang der Verjährungsunterbrechung
durch Klageerhebung**

Schriften zum Prozessrecht

Band 103

Der Umfang der Verjährungsunterbrechung durch Klageerhebung

Von

Ralf Merschformann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Merschformann, Ralf:

Der Umfang der Verjährungsunterbrechung durch
Klageerhebung / von Ralf Merschformann. – Berlin :
Duncker und Humblot, 1992

(Schriften zum Prozessrecht ; Bd. 103)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07426-2

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 3-428-07426-2

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde im Wintersemester 1991/92 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis Dezember 1991 berücksichtigt.

Das Thema wurde von meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Peter Arens angeregt, der die Arbeit bis zu seinem unerwarteten und viel zu frühen Tod betreute. Ihm habe ich für die vielfältige wissenschaftliche wie menschliche Förderung zu danken, die ich während meiner langjährigen Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an dem von ihm geleiteten Institut für Deutsches und Ausländisches Zivilprozeßrecht erfahren durfte.

Danken möchte ich aber auch Herrn Professor Dr. Lorenz Fastrich, der sich nach dem Tode von Professor Arens ohne Zögern bereit erklärt hat, die Erstbegutachtung der nahezu fertiggestellten Arbeit zu übernehmen.

Herrn Professor Dr. Dieter Leipold danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Freiburg i. Br., im Januar 1992

Ralf Merschformann

Inhalt

Einleitung	17
A. Das Prinzip der Maßgeblichkeit des Streitgegenstands für den Umfang der Verjährungsunterbrechung	20
I. Die grundsätzliche Bindung der Verjährungsunterbrechung an den prozessualen Streitgegenstandsbegriff	20
1. Ausgangsfälle	20
2. Die Maßgeblichkeit des prozessualen Streitgegenstandsbegriffs	23
a) Zur Verknüpfung von Verjährungsunterbrechung und Klageerhebung	23
b) Bestimmung des prozessualen Anspruchs	27
aa) Die Ausrichtung am zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff	27
bb) Dispositionsmöglichkeiten des Klägers	28
3. Verjährungsunterbrechung und Antragserweiterung	30
a) Änderungen in der Bemessungsgrundlage	30
aa) Die nachträgliche Anpassung an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse	30
bb) Der Gedanke der Schadenseinheit	33
cc) Zum Umfang der Verjährung bei der Klage auf Vorschuß für Nachbesserungskosten	36
b) Verjährungsmäßige Privilegierung unbezifferter Klageanträge	38
II. Ansätze zur Erstreckung der Verjährungsunterbrechung über die Grenzen des prozessualen Streitgegenstandes hinaus	42
1. Die gesetzlich geregelten Ausnahmen und ihre erweiterte Anwendung durch die Rechtsprechung	42
a) Zum Umfang der Verjährungsunterbrechung nach §§ 477, Abs. 3, 639 Abs. 1 BGB	42

aa)	Der Regelungscharakter des § 477 Abs. 3 BGB ...	42
bb)	Die Ergänzung durch § 639 Abs. 1 BGB	46
b)	Erweiterte Anwendung der §§ 477 Abs. 3, 639 Abs. 1 BGB auf dem Gebiet des Sach- und Werkmängelgewährleistungsrechts durch die Rechtsprechung	47
2.	Weitere Beispiele für die Erstreckung der Verjährungs- unterbrechung trotz prozessualer Anspruchsmehrheit	51
a)	Geldrente und Kapitalabfindung	51
b)	Das verjährungsmäßige Verhältnis von Erfüllungs- anspruch und Schadensersatz bei Nichterfüllung einer Leistungspflicht	55
aa)	Ausgangspunkt	55
bb)	Die Lehre von der Identität zwischen Erfül- lungs- und Ersatzanspruch und ihre Gegner	57
cc)	Über die Notwendigkeit einer Erstreckung der Verjährungsunterbrechung auf den Er- satzanspruch	61
3.	Die Einführung des Begriffs der Wesensgleichheit in der Rechtsprechung zum Pflichtteilsrecht	65
a)	Zum Umfang der Verjährungsunterbrechung bei einer Pflichtteilsergänzungsklage wegen Schen- kungen des Erblassers	65
b)	Das verjährungsmäßige Verhältnis von Pflicht- teils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch	66
aa)	Die Geltendmachung des Pflichtteils als solchen	66
bb)	Erstreckung der verjährungsunterbrechen- den Wirkung als Frage des Bedürfnisses	71
4.	Zusammenfassung und Ergebnis	77
B.	Die Einbeziehung des materiellrechtlichen Regelungszwecks bei der Bestimmung des Umfangs der Verjährungsunterbrechung	81
I.	Verjährungsunterbrechung als materiellrechtliche Wirkung des Prozeßbeginns	81
1.	Ausgangspunkt	81
2.	Verjährungsunterbrechung als materiellrechtliche Nebenwirkung einer Prozeßhandlung	83

a)	Verjährungsunterbrechende Wirkung der Rechts- hängigkeit	83
aa)	Begriff der Rechtshängigkeit	83
bb)	Bindung der Verjährungsunterbrechung an den verfahrensrechtlichen Zustand der Schweben	87
b)	Bedeutung der Unterscheidung zwischen "Rechts- hängigsein" und "Rechtshängigmachen" für die Verjährungsunterbrechung	88
3.	Anknüpfung der Verjährungsunterbrechung an die Klageerhebung als einer Art "qualifizierter Mahnung"	93
a)	Der materiellrechtliche Grundgedanke der Ver- jährungsunterbrechung	93
b)	Manifestation des Rechtsverfolgungswillens	95
c)	Bedeutung für den Umfang der Verjährungsunter- brechung	97
4.	Einbeziehung der Rechtsgewißheit als abschließen- des Regelungsziel	99
II.	Die Bindung der Verjährungsunterbrechung an die rich- terliche Entscheidungsbefugnis	101
1.	Verjährungsunterbrechung als Vorwirkung des ange- strebten Urteils	101
a)	Verjährungsunterbrechung in Erwartung der rechtskräftigen Feststellung des Anspruchs	101
b)	Die Auswirkungen der Klagerücknahme und Klage- abweisung als unzulässig auf die verjährungs- unterbrechende Wirkung	104
aa)	Klageabweisung durch Prozeßurteil	104
bb)	Klagerücknahme	106
c)	Zu den sonstigen Rechtsbehelfen des § 209 BGB	106
aa)	Die Zustellung eines Mahnbescheids	106
bb)	Verjährungsunterbrechung durch Aufrech- nung und Streitverkündung im Prozeß	108
2.	Der Streit um die Verjährungsunterbrechung durch ausländische Verfahrensakte	109
3.	Rechtshängigkeit ohne Verjährungsunterbrechung - die negative Feststellungsklage	112
4.	Zusammenfassung und Ergebnis	116

C. Zur Behandlung prozessualer Anspruchsmehrheiten im Rahmen der Verjährungsunterbrechung	119
I. Erweiterung der Verjährungsunterbrechung unter Wahrung des Zusammenhangs zwischen dem Umfang der Verjährungsunterbrechung und den Grenzen der Rechtskraft	119
1. Ausgangspunkt	119
2. Die Auswirkungen eines erweiterten Streit- und Entscheidungsgegenstands auf den Umfang der Verjährungsunterbrechung nach römischem und gemeinem Recht	120
3. Erstreckung der materiellen Rechtskraft über den Streitgegenstand hinaus	128
a) Die Grenzen der Verjährungsunterbrechung bei <i>Henckel</i>	128
b) <i>Zeuners</i> Lehre von den materiellrechtlichen Sinnzusammenhängen	133
II. Erweiterung der Verjährungsunterbrechung unter Auflösung des Zusammenhangs zwischen dem Umfang der Verjährungsunterbrechung und den Grenzen der Rechtskraft	136
1. Ansätze zur Bildung eines "verjährungsspezifischen" Streitgegenstandsbegriffs in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs	136
a) Erweiterte Auslegung des klägerischen Antrags	136
b) Zur "bedingten Rechtshängigkeit" bei der un-aufgeteilten Teilklage	143
2. Entwicklung einer Lösung aus dem Grundgedanken der §§ 477 Abs. 3, 639 Abs. 1 BGB	148
3. Überprüfung dieser Lösung anhand wichtiger Einzelfälle und Fallgruppen für die Erfassung streitgegenstandsfremder Ansprüche von der verjährungsunterbrechenden Wirkung einer Klage	153
a) "Antragsberichtigung" zur Aufrechterhaltung des ursprünglich Verlangten	153
aa) Anpassung an wirtschaftliche Veränderungen	153
bb) Verjährungsmäßige Privilegierung offensichtlicher Fehleinschätzungen	154

cc)	Zur Reichweite der Verjährungsunterbre- chung bei "falsch aufgezogenen" Klagen	155
b)	Erstreckung der Verjährungsunterbrechung auf wechselseitig abhängige Ansprüche und bestimmte Folgeansprüche	157
aa)	Alternative Ansprüche in elektiver Konkurrenz .	158
bb)	Schuld mit Ersetzungsbefugnis des Gläubigers ..	160
cc)	Alternative Ansprüche im Subsidiaritäts- verhältnis	162
c)	Zur verjährungsunterbrechenden Wirkung der Wechselklage hinsichtlich der Forderung aus dem Grundgeschäft	168
	<i>Exkurs:</i> Zum Verhältnis von Hauptschuld und Bürgschaftsforderung	172
d)	Verjährungsunterbrechung durch klageweise Gel- tendmachung "vorbereitender" Ansprüche	174
aa)	Zum Verhältnis von Auskunfts- und Leistungsanspruch	174
bb)	Die Bedeutung der Kündigungsschutzklage für den Lohnanspruch	176
cc)	Verjährungsunterbrechung des Amtshaf- tungsanspruchs durch Inanspruchnahme verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes	184
	Literaturverzeichnis	188

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbuR	Arbeit und Recht
ARS	Arbeitsrechtssammlung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Der Betriebs-Berater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksachen
CPO	Civilprozeßordnung
DB	Der Betrieb
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
GKG	Gerichtskostengesetz
Gruchot's Beitr.	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
KG	Kammergericht
KO	Konkursordnung
KSchG	Kündigungsschutzgesetz

LAG	Landesarbeitsgericht
LeipZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
LG	Landgericht
LM	Nachschlagwerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier, Möhring u.a.
LS	Leitsatz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
OLG	Oberlandesgericht
Prot.	Protokolle
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
RAG	Reichsarbeitsgericht
RdA	Recht der Arbeit
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Seuff.Bl.	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung in Bayern
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
TVG	Tarifvertragsgesetz
VersR	Versicherungsrecht
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
WG	Wechselgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

Nach § 209 Abs. 1 BGB wird die Verjährung unterbrochen, "wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs ... Klage erhebt".

Genauso beginnt ein bereits im Jahre 1962 veröffentlichter Aufsatz von Wolfram *Henckel*¹, in dem er eine kurz zuvor erschienene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zum Anlaß nimmt, sich mit der Bedeutung dieser Vorschrift über den üblichen Rahmen einer Urteilsanmerkung hinaus auseinanderzusetzen.

Wenn mit der vorliegenden Arbeit erneut dieser Versuch unternommen wird, so geschieht dies aufgrund der Fülle größtenteils höchstrichterlicher Entscheidungen, die sich seither mit den Grenzen der Verjährungsunterbrechung beschäftigt haben. Demgegenüber hat diese Frage in der Literatur nur wenig Beachtung gefunden, sieht man einmal von der Behandlung in den umfangreichen Monographien von *Spiro*² und *Peters/Zimmermann*³ ab. Das überrascht, denn für den Rechtssuchenden hängt die Durchsetzbarkeit seiner Ansprüche, wie die zahlreichen Entscheidungen eindrucksvoll beweisen, vielfach davon ab, wie weit die verjährungsunterbrechende Wirkung einer von ihm erhobenen Klage (oder einer ihr gleichgestellten Rechtshandlung, vgl. § 209 Abs. 2 BGB) reicht.

Üblicherweise lautet die Antwort: so weit wie der Streitgegenstand⁴. Daß dies nicht uneingeschränkt gilt, zeigt schon ein Blick auf die wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmefälle (vgl. §§ 477 Abs. 3, 639 Abs. 1 BGB), in

¹ *Henckel*, Die Grenzen der Verjährungsunterbrechung, JZ 1962, 335ff.

² *Spiro*, Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalefristen, Bd. 1, 1975.

³ *Peters/Zimmermann*, Verjährungsfristen, Der Einfluß von Fristen auf Schuldverhältnisse; Möglichkeiten der Vereinheitlichung von Verjährungsfristen, 1981; Teilfragen behandeln etwa auch *Arens*, Zur Verjährungsunterbrechung durch Klageerhebung, FS Schwab, 1990, S. 17ff.; *Graf*, Feststellungsklage und Verjährungsunterbrechung, 1989.

⁴ *Palandt/Heinrichs*, § 209 Anm. 6a; *Erman/Hefermehl*, § 209 Rn. 3.

denen die Unterbrechung der Verjährung eines der in ihnen genannten Ansprüche jeweils auch für die übrigen Ansprüche wirken soll, obwohl, prozessual gesehen, verschiedene Streitgegenstände vorliegen.

Zwischenzeitlich hat die Rechtsprechung diese Vorschriften längst über ihren eigentlichen Anwendungsbereich hinaus erstreckt. Auffällig ist aber auch die zunehmende Bereitschaft der Gerichte, bei der Bestimmung des Umfangs der Verjährungsunterbrechung verstärkt auf den Sinn und Zweck der Verjährungsregelung abzustellen, anstatt sich grundsätzlich an einen vorab für alle Fälle einheitlich definierten Streitgegenstandsbegriff binden zu lassen.

Darüber hinaus begnügt sich der BGH in jüngster Zeit mit der Feststellung, daß es sich bei den in Frage stehenden "streitgegenständlichen" Ansprüchen dem Grunde nach um unterschiedliche Ausprägungen des gleichen Rechts und demnach "wesensmäßig" gleiche Ansprüche handele, die auf das "gleiche Endziel" gerichtet seien, um die verjährungsunterbrechende Wirkung über die Grenzen des prozessualen Streitgegenstandes hinaus auszudehnen⁵.

Nun ist die Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung materiell-rechtlicher Zusammenhänge bei der Behandlung prozessualer Fragen nicht neu. Gerade im Bereich der seit Jahrzehnten anhaltenden Streitgegenstandsdiskussion mehren sich die Stimmen, die für eine "Rückbesinnung des Prozeßrechts auf das materielle Recht" eintreten⁶.

Indessen bietet die Rechtsprechung des BGH wenig Anhaltspunkte für eine grundsätzliche Neufassung des prozessualen Streitgegenstandsbegriffs. Nach wie vor hält die höchstrichterliche Rechtsprechung an dem herkömmlichen Streitgegenstandsbegriff, gekennzeichnet durch den Klageantrag und den zu seiner Begründung vorgetragenen Lebenssachverhalt, fest⁷, wobei allenfalls offenbleibt, worin der Schwerpunkt zu sehen ist⁸.

Auch für die Frage, ob und in welchem Umfang eine erhobene Leistungs- oder Feststellungsklage die Unterbrechung der Verjährung hinsichtlich ei-

⁵ BGH, NJW 1988, 1964 (1965) = BGHZ 104, 268 (275).

⁶ Zu dieser Feststellung vgl. *Stein/Jonas/Schumann*, Einl. V C 5a = Rn. 277 mit einem Überblick über die einschlägigen Monographien von *Henckel*, *Georgiades* und *Rimmelspacher*.

⁷ BGH, NJW 1986, 1046; BGH, NJW-RR 1987, 525f.; BAG, NJW 1984, 1710 (1711).

⁸ BGH, NJW 1981, 2306.

nes Anspruchs herbeiführt, soll es immer noch darauf ankommen, was nach dieser Definition Gegenstand der Klage ist⁹.

Dem aber widerspricht es, wenn der BGH teilweise der verjährungsunterbrechenden Wirkung einer Klageerhebung auch für spätere Abänderungen des Klagebegehrens Bedeutung beimessen will und dies mit einem besonderen Näheverhältnis der prozessual verschiedenen Ansprüche begründet.

Das mag im Einzelfall zu angemesseneren Ergebnissen führen, läßt jedoch befürchten, daß die Rechtsprechung, insbesondere die des BGH, für den Rechtssuchenden allgemein an Vorhersehbarkeit verliert¹⁰. Eine berechenbare Zivilrechtspflege aber trägt in hohem Maße dazu bei, Auseinandersetzungen zu vermeiden bzw. eine außergerichtliche Beilegung von Streitfällen zu fördern¹¹.

Dies erkennt offenbar auch der BGH, wenn er betont, daß trotz aller Probleme, die der herkömmliche Streitgegenstandsbegriff mit sich bringen mag, im Grundsatz an der Maßgeblichkeit des Streitgegenstands für die Bestimmung des Umfangs der verjährungsunterbrechenden Wirkung der Klageerhebung festzuhalten sei und bekräftigend hinzufügt, daß jede andere Betrachtungsweise zu einer "Beeinträchtigung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit" führen würde¹². Schon deshalb bedürfe dieser Grundsatz prinzipiell keiner Fortentwicklung¹³.

Um so bedenklicher erscheint die erwähnte Bereitschaft der Gerichte, entgegen diesen Beteuerungen mit Begriffen wie der "wesensmäßigen Gleichheit" bestimmter Ansprüche oder der "Gleichheit im Ziel" von den prozeßrechtlichen Voraussetzungen der Verjährungsunterbrechung abzurücken und den Ermessensspielraum für die Gerichte¹⁴ zu erweitern.

Diese Entwicklung soll zunächst dargestellt und auf ihre Notwendigkeit hin untersucht werden.

⁹ BGH, NJW 1988, 965 (966).

¹⁰ Vgl. *Arens*, FS Schwab, S. 31.

¹¹ *Stein/Jonas/Schumann*, Einl. I C 3d = Rn. 14.

¹² BGH, NJW 1988, 965 (966).

¹³ so BGH, VersR 1982, 852.

¹⁴ *Arens*, FS Schwab, S. 31.